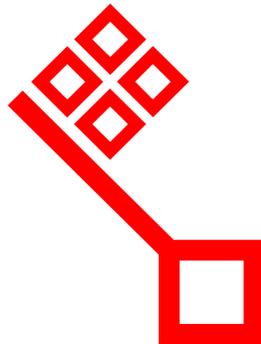


Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen

(Senatsbeschluss vom 16. Januar 2007)



Corporate Governance Kodex der Stadtgemeinde und des Landes Bremen

0 Präambel und Geltungsbereich

Im Zuge der Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung und der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung als Teil der bremischen Sanierungspolitik hat die FHB in den vergangenen Jahren im großen Umfang ehemals von der Kernverwaltung wahrgenommene Aufgaben privatisiert oder in privatrechtliche Organisationsformen überführt. Ziel war und ist es, in diesen Organisationsformen Aufgaben effektiver, kundennäher und günstiger erbringen zu können.

Die FHB ist verpflichtet, auf der Ebene der Beteiligungsunternehmen eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch an einer dem Gemeinwohl verpflichteten Senatspolitik orientiert. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die privatrechtliche Organisationsform die FHB nicht aus ihrer Pflicht der Gemeinwohlorientierung und aus der Pflicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben entlässt.

Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen, hat die FHB daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Die Public Corporate Governance soll dazu dienen,

- einen kontinuierlichen Prozess zur Verbesserung der Unternehmensführung in den bremischen Beteiligungen anzustoßen;
- die Transparenz der Beteiligungsunternehmen zu erhöhen und durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen;
- einen Standard für das Zusammenwirken von Gesellschaftern, Aufsichtsrat und Geschäftsführung festzulegen und in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess einzutreten.

Der „Corporate Governance Kodex der Stadtgemeinde und des Landes Bremen“ basiert auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex für Kapitalgesellschaften. Der Kodex stellt eine Ergänzung zum Handbuch Beteiligungsmanagement dar.

Da die Mehrzahl der bremischen Gesellschaften in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit fakultativem Aufsichtsrat geführt wird, ist der Kodex an dieser Rechtsform ausgerichtet. Für Beteiligungen in einer anderen Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen; Regelungen, die ausschließlich das Aufsichtsratsgremium betreffen, bleiben unbeachtlich.

Durch die Regelung zur Public Corporate Governance Bremens werden die besonderen Anforderungen an die Führungsgremien (Geschäftsführung und Aufsichtsrat) von Unternehmen in mehrheitlich öffentlichem Besitz herausgehoben.

Selbstverpflichtungen des Gesellschafters sind im Text durch die Verwendung des Wortes „muss“ gekennzeichnet. Die FHB verpflichtet sich, diese Punkte gesellschaftsrechtlich verbindlich umzusetzen.

Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodexes sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber ver-

pflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen. Dieses ermöglicht den Gesellschaften, branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse zu berücksichtigen. Mit diesen über gesetzliche Regelungen hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex verpflichtet sich die Gesellschaft freiwillig, die folgenden ausgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen offen zu legen.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden die Begriffe „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodexes betreffen Bestimmungen, die als geltendes Recht von den Gesellschaften einzuhalten sind oder verbindlich im Handbuch Beteiligungsmanagement der FHB geregelt sind.

Ausdrücklich soll darauf hingewiesen werden, dass eine Abweichung von einer Empfehlung nicht per se schon auf einen „Mangel“ in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Kodexes sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um damit als einheitliche Grundlage für die in allen Belangen so unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der FHB dienen zu können. Die Entscheidung, Empfehlungen des Kodexes nicht zu entsprechen, kann durchaus sinnvoll sein, muss aber transparent gemacht und begründet werden („comply or explain“).

Der Geltungsbereich des Kodexes umfasst die mittelbaren und unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen des Landes und der Stadt Bremen soweit diese nicht ohnehin als Aktiengesellschaft den Deutschen Corporate Governance Kodex anwenden. Die FHB kann kleine Beteiligungen von geringer Bedeutung von der Anwendung des Kodexes freistellen.

Ab Beginn der Anwendung des Kodexes findet eine Überprüfung mindestens alle zwei Jahre statt.

1 Gesellschafter

1.1 Grundsätzliches

- 1.1.1 Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 1.1.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung gesetzlich zugeordnet und/oder sind ihr im (Muster-)Gesellschaftsvertrag zugewiesen (Änderung des Gesellschaftsvertrages, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft, Feststellung des Jahresabschluss und der Ergebnisverwendung, Wahl des Abschlussprüfers, Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates).
- 1.1.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung sowie die Gestaltung des Verhältnisses zum Aufsichtsrat. Bei Töchter- und Enkelgesellschaften sollten die wesentlichen Beschlüsse¹ der Gesellschafterversammlung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter voraussetzen.

¹Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Punkte:

Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik der Gesellschaft, Beschlussgegenstände, für die durch das Gesetz die Drei Viertel Stimmenmehrheit vorgesehen ist, oder die von ähnlich gewichtiger Bedeutung sind, die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die Wahl des Ab-

- 1.1.4 Die Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung – im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag niedergeschrieben.
- 1.1.5 Die Geschäftspolitik der Beteiligung soll sich an den Interessen Bremens ausrichten.
- 1.1.6 Bremen soll sich nur dann mehrheitlich an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance Bremens im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird.

1.2 Bremen als Gesellschafterin

- 1.2.1 Bremen ist Gesellschafterin der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften. Die Gesellschafterrolle nimmt der Senator für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachressort wahr.
- 1.2.2 Die Organisation der Beteiligungsverwaltung ist im Handbuch Beteiligungsmanagement geregelt.

1.3 Aufgabe des Gesellschafters

- 1.3.1 Der Gesellschafter soll klare strategische Zielvorgaben für die Gesellschaften definieren. Neben den wirtschaftlichen Zielen soll dabei auch der öffentliche Auftrag klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll in regelmäßigen Abständen mit der Geschäftsführung erörtert werden.
- 1.3.2 Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

1.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

- 1.4.1 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates darf kein Vertreter Bremens mitwirken, der selber Mitglied im Aufsichtsrat ist.
- 1.4.2 Der Beteiligungsbericht Bremens wird im Internet veröffentlicht.

2 Aufsichtsrat

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Die FHB sollte sich nur an Gesellschaften beteiligen, die über einen (fakultativen) Aufsichtsrat verfügen.

- 2.1.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
- 2.1.3 Im Gesellschaftsvertrag soll zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte sollen im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskataloges sollen ebenfalls im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Der Aufsichtsrat kann darüberhinaus weitere Zustimmungserfordernisse festlegen.

2.2 Aufgaben

- 2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 2.2.2 Die Vertreter der FHB im Aufsichtsrat sollen sich von gesamtbremischen Interessen leiten lassen.
- 2.2.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann.
- 2.2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen im Grundsatz insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden.
- 2.2.6 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.
- 2.2.7 An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter vermerkt werden.
- 2.2.8 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates sollte in Form eines Leistungsberichtes an die Gesellschafter erfolgen.

2.3 Aufgaben und Befugnisse des/der Aufsichtsratsvorsitzenden

- 2.3.1 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und dessen Sitzungen.

- 2.3.2 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsführung, regelmäßigen Kontakt halten und mit ihr über die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.
- 2.3.3 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende soll dann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- 2.3.4 Der Gesellschafter wählt den Abschlussprüfer aus. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat bzw. der/die Vorsitzende, erteilt dem Abschlussprüfer den Auftrag. Hierbei soll der/die Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen.
- 2.3.5 Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach vorheriger Zustimmung der Beteiligungsverwaltung. Der Geschäftsführeranstellungsvertrag soll dem Mustervertrag des Beteiligungshandbuches entsprechen.

2.4 *Bildung von Ausschüssen*

- 2.4.1 Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden sollen regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse berichten.

2.5 *Zusammensetzung des Aufsichtsrats*

- 2.5.1 Bei der Besetzung des Aufsichtsrates sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen. Bei der Bestellung sollte darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potentielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden.
- 2.5.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll. Das Aufsichtsratsmitglied muss eine Erklärung darüber abzugeben, wenn es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.

2.6 *Interessenkonflikte*

- 2.6.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter/innen Bremens in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der FHB, insbesondere die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft und des Senates berücksichtigen.

- 2.6.2 Die Vertreter der FHB haben sich aktiv für die Umsetzung dieser Public Corporate Governance Bremens einzusetzen und sie arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.
- 2.6.3 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seiner Entscheidung persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 2.6.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandates führen.
- 2.6.5 Es sollen keine Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft abgeschlossen werden.

2.7 Vergütung

- 2.7.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sind an dem Kapital des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar maßgeblich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt und die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand getragen, soll keine über eine Aufwandsentschädigung hinausgehende Vergütung bewilligt werden.
- 2.7.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sollen im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden; die Gesamtbezüge auch im Anhang zum Jahresabschluss.

2.8 Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (Direktors & Officers-Versicherung)

- 2.8.1 Im Fall einer entgeltlichen Aufsichtsratsvergütung sollte für eine von der Gesellschaft für die Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung einen angemessener Selbstbehalt, der sich an der Höhe der Vergütung orientiert, vereinbart werden.

3 Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

- 3.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer wird sie von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung - insbesondere die Vertretung - regeln. Die Geschäftsordnung unterliegen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung oder von des Aufsichtsrates.
- 3.1.2 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäfts-

führung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.

- 3.1.3 Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung der Unternehmensstrategie und des öffentlichen Auftrages konzentrieren.

3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 3.2.1 Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.
- 3.2.2 Die Geschäftsführung soll ihren Beratungspflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv nachkommen.
- 3.2.3 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen.
- 3.2.4 Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden. Sie sollte ein direktes Vortragsrecht beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates haben.
- 3.2.5 Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- 3.2.6 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf. Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an den börsennotierten Gesellschaften orientieren.
- 3.2.7 Die Geschäftsführung lädt die Beteiligungsverwaltung zur Abschlussbesprechung zwischen Geschäftsführung und dem Abschlussprüfer sowie zur Bilanzsitzung des Aufsichtsrates ein, damit Probleme und Besonderheiten vorab diskutiert und Prinzipien des öffentlichen Rechts besser umgesetzt werden können.
- 3.2.8 Außerdem soll die Geschäftsführung die Beteiligungsverwaltung aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.
- 3.2.9 Die Geschäftsführung orientiert sich bei ihren Entscheidungen an den vereinbarten Finanz- und Leistungszielen und trägt damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung.

3.3 Interessenkonflikte

- 3.3.1 Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie dürfen im Geschäftszweig der Gesellschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen. Für die Dauer des Anstellungsvertrages dürfen die Geschäftsführungsmitglieder nicht an einem Unternehmen beteiligt sein, das mit der Gesellschaft oder einem verbunden Unternehmen im Wettbewerb steht o-

der im wesentlichen Umfang Geschäftsbeziehungen mit ihr unterhält. Anteilsbesitz, der keinen Einfluss auf die Organe des entsprechenden Unternehmens ermöglicht, gilt nicht als Beteiligung.

- 3.3.2 Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter/innen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 3.3.3 Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 3.3.4 Jedes Geschäftsführungsmitglied muss Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Diese Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

3.4 Vergütung

- 3.4.1 Die Geschäftsführervergütung soll unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistungen sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.
- 3.4.2 Eine betriebliche Altersvorsorge soll nicht vereinbart werden.
- 3.4.3 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden übernehmen.
- 3.4.4 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung sollen im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.

3.5 Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (Direktors & Officers-Versicherung)

- 3.5.1 Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

3.6 Dauer der Anstellung

- 3.6.1 Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers sollte in der Regel eine Laufzeit von fünf Jahren haben, bei einer erstmaligen Anstellung nur drei. Eine Verlängerung der Anstellung, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig.

3.7 Altersgrenze

- 3.7.1 Die Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung soll 65 Jahre betragen.

4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 4.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- 4.2 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.
- 4.3 Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht).
- 4.4 Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind. (Ad-hoc Risikoberichte)
- 4.5 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrates mit der Einladung 14 Tage vor der Sitzung zugeleitet werden.
- 4.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- 4.7 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 4.8 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratsitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf auch ohne Geschäftsführung tagen.
- 4.9 Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen sollen keine Kredite von der Gesellschaft erhalten.
- 4.10 Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von der Empfehlung dieses Kodexes. Dabei kann auch zu den Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden. Dieser Bericht soll veröffentlicht werden.